die streitigen Punkte als über des Herausgebers Urtheile in diplomatischen Dingen. Th. S.

Emile Mabille, la Pancarte noire de S. Martin de Tours brulée en 1793, restituée d'après les textes imprimés et manuscrits. 8. (240 S.) Paris chez Henaux, et Tours, imprimerie Ladevèze. 1866.

In Frankreich bleibt man nicht dabei stehen, noch erhaltene mittelalterliche Chartularien in zumeist trefflicher Weise zu ediren, sondern hat hier und da auch schon versucht, verloren gegangene Urkundensammlungen wieder zu reconstruiren. Es ist das keineswegs ein so gewagtes und unsicheres Unternehmen, als man nach letzterem Ausdruck glauben könnte, sondern ein Unternehmen, welches den Geschicken der Urkunden in unserem Nachbarlande ganz entspricht. Denn ehe die schlimmsten Zeiten für die alten Diplome und Copialbücher gekommen sind, haben dort im 17. und 18. Jahrhundert sehr viele mehr oder minder berufene Männer die Archive durchforscht und deren Schätze in Abschriften vervielfältigt. Ein Chartular reconstruiren heißt also seinen Inhalt aus verschiedenen, oft sehr zerstreuten und verborgenen Copien wieder zusammensetzen. Solche Aufgabe hat sich auch H. Mabille gestellt, und zwar zunächst eine sehr dankbare. Daß die Urkunden des Martinsklosters in Tours den Historikern viele Ausbeute bieten müssen, liegt auf der Hand. Dessen alte Archive aber sind, wie aktenmäßig feststeht und wie Ref. bereits an anderem Orte (in den Anmerkungen zu den Acta Karol.) erzählt hat, verbrannt und so auch die verschiedenen Copialbücher, deren ältestes pancarta nigra benannt war. Es lohnte sich also dessen Reconstruction zu versuchen, und das ist in diesem Falle dem Fleiße und Scharfsinne des Herausgebers in geradezu überraschender Weise gelungen. Er kann uns jetzt, und zwar jedes Wort und jede Zahl belegend, erzählen, wann jenes Chartular angelegt worden, wie es äußerlich beschaffen und wie sein Inhalt angeordnet war, wie sich zu ihm die jüngeren Copialbücher des Klosters verhielten, von wem es im Mittelalter und in den folgenden Zeiten benutzt war, endlich, daß es auf 157 Blättern 148 Abschriften von Urkunden bis zum J. 1231 enthielt. Und alle diese Stücke, bis auf eines, hat der Herausgeber wieder aufgefunden und jedem seinen speciellen Platz im alten Codex nachzuweisen verstanden. Auch denen, welche sich nicht für Urkunden französischen Gebietes interessiren, sei die Einleitung des Buches (S. 1—51) um der aus ihr ersichtlichen Methode willen empfohlen, die

sich unter analogen Verhältnissen auch anderwärts befolgen lassen wird. — Die Urkunden der pancarta nigra sind S. 53—146 in Form von Regesten mitgetheilt. Ich finde unter ihnen etwa 40 bisher nicht publicirte Stücke, z. B. auch 2 Diplome von Ludwig d. F., 3 von Karl d. K., 1 von K. Odo, 1 von K. Otto III u. s. w. Von jeder Urkunde ist der Inhalt sehr ausführlich in französischer Sprache angegeben, dazu die Datirung, falls sie erhalten ist, in der ursprünglichen lateinischen Fassung. Dann folgt der Nachweis der verschiedenen Copien oder auch Drucke. Ueber die Anwendung der französischen Sprache für die eigentlichen Regesten wird Niemand von uns in Deutschland mit dem Herausgeber rechten, wohl aber darüber, daß er selbst die Eigennamen zumeist modernisirt hat. Auch wenn wir sofort wissen, welche Personen hier unter den Eudes, Hervé, Hugues, Raoul zu verstehen sind, so möchten wir doch auch die lateinischen Namenformen kennen lernen. Und bei Ortsnamen müssen wir darauf noch größeren Werth legen. Allerdings kann man sich auf den Herausgeber, der sich zuerst durch treffliche topographische Arbeiten einen Namen gemacht hat, unbedingt verlassen, wenn es sich um Erklärung von Oertlichkeiten in Frankreich handelt. Aber wo uns hier und da diese Urkunden über die Grenzen Frankreichs hinausführen, da hört Mabille auf, ein sicherer Führer zu sein und da wäre es uns lieber, die Namen in der alten Form kennen zu lernen. Nach Mabille hätte z. B. Karl d. G. dem Kloster unter Anderem geschenkt le val de Côme tel qu'il se comporte depuis Tione; im längst bekannten Diplom aber ist die Rede von vallis illa quae vocatur Camonia . . a fine Treantina qui vocatur Thonale, also von Val Camonica vom Tonalpasse an. Besser hat sich der Herausgeber jeder Erklärung enthalten bei der einen nach Deutschland gehörigen Urkunde (No. 121) vom J. 733, in der Besitzungen im Breisgau au lieu appelé Chantra sur la rivière dite Hantia (im Register steht richtiger Hantra) genannt werden, d. h. in Kandern am Kanderbach im badischen Amte Lörrach. — Hie und da sind mir in den Registern auch kleine Fehler aufgestoßen. So ist die in No. 32 bestätigte Schenkung fälschlich Karl d. G., statt Karl dem Kahlen, zugeschrieben, und die Bulle No. 125 gehört in das J. 1119. Druckfehler finden sich leider viele und weit mehr, als am Schlusse berichtigt sind.

Th. S.